



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 24

Rosenheim, 11.12.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen..... 320

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit gemäß § 25 Satz 2 der 10. BayIfSMV die Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert im Landkreis Rosenheim tagesaktuell bei 214,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Die Bestimmungen des § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV gelten daher im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim verbindlich ab 12.12.2020.

Die übrigen Bestimmungen der 10. BayIfSMV und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rosenheim bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

Hinweis zum Außerkrafttreten:

Das Außerkrafttreten der Regelungen des § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV kann das Landratsamt Rosenheim gemäß § 25 Satz 3 der 10. BayIfSMV erst anordnen, wenn im Landkreis Rosenheim der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Die Aufhebung der Maßnahmen liegt in diesem Fall im Ermessen des Landratsamtes Rosenheim.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.12.2020

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39